



**Entschädigungsverordnung
der Politischen Gemeinde und der
Reformierten Kirchgemeinde Seegräben**

vom 12. Juni 2001
Revidiert per 1. Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine gemeinsame Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
- Art. 2 Versicherung

Besoldungen und Entschädigungen

- Art. 3 Sitzungsgelder
- Art. 4 Spesen und Gebühren
- Art. 5 Behördenentschädigung
- Art. 6 Übrige Funktionäre
- Art. 7 Zusätzliche Aufgaben
- Art. 8 Wahlbüro
- Art. 9 Teuerungsklausel
- Art. 10 Entschädigungen Gemeinderat, Sozialbehörde,
Einbürgerungskommission, Primarschulpflege,
Rechnungsprüfungskommission, Gemeindeammann und
Betriebsbeamter, Friedensrichter
- Art. 11 Entschädigungen Feuerwehr, Bauausschuss, Ackerbaustelle
- Art. 12 Entschädigungen Kirchenpflege

Schlussbestimmungen

- Art. 13 Überarbeitung der Verordnung
- Art. 14 Inkrafttreten

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Seegräben (Entschädigungsverordnung)

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Allgemeine gemeinsame Bestimmungen

**Rechtsgrundlage
Geltungsbereich** Art. 1
Gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes sowie der kommunalen Gemeindeordnung erlassen die Politische Gemeinde sowie die Reformierte Kirchgemeinde eine Entschädigungsverordnung. Diese regelt die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre.

Versicherung Art. 2
Die Mitglieder der Behörden, Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Unfall und Ansprüche von Dritten (Haftpflicht und Vermögensschaden) versichert. Die Prämien werden von der Politischen Gemeinde oder der Reformierten Kirchgemeinde bezahlt.

Besoldungen und Entschädigungen

Sitzungsgelder Art. 3
Alle Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern eine Behörden- oder Kommissionsdelegation bestimmt worden ist.
Sitzungen pro Stunde resp. Lektion Fr. 30.00
Halber Tag Fr. 120.00
Ganzer Tag Fr. 240.00

**Spesen und
Gebühren** Art. 4
Bei amtlichen Verrichtungen werden die tatsächlich erwachsenden Barauslagen vergütet. Für Dienstreisen können feste Spesenentschädigungen festgelegt werden. Für dienstliche Fahrten werden die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrs 2. Klasse vergütet. Müssen Dienstreisen mit dem Privatfahrzeug unternommen werden, wird eine Kilometerentschädigung nach den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons ausgerichtet.

Sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen fallen in die Gemeindekasse, ausgenommen diejenigen des Gemeindevorstandes und Betriebsbeamten, des Friedensrichters und der weiteren besonders geregelten Fälle, solange solche Funktionäre von der Gemeinde nicht fix besoldet werden.

Behördenentschädigung

Art. 5

Die Grundentschädigung von Behörden und selbstständigen Kommissionen stellen Jahresgesamtwerte dar. Diese werden durch die jeweiligen Behörden, selbstständigen oder eingesetzten Kommissionen nach Aufgaben oder Ämtern in eigener Kompetenz aufgeteilt.

Folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind Bestandteil der Grundentschädigung

Aktenstudium, Sitzungsvor- und nachbereitung, Besprechung mit der Verwaltung und Amtsstellen auf eigene Initiative oder im Rahmen des Ressorts, Augenscheine und Begehungen, Besprechung mit Einwohnern zu Gesuchen und Anliegen, Repräsentation, Teilnahme an Jubiläen, Eröffnungsfeierlichkeiten, Gratulationen usw. innerhalb der Gemeinde.

Besprechungen, Sitzungen und Kurse, zu welchen nicht offiziell eingeladen wird, werden nicht entschädigt.

Übrige Funktionäre

Art. 6

Für alle nebenamtlichen Funktionäre, die nicht nach speziellen Ansätzen entschädigt werden, gilt der Gemeindestundenlohn.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 7

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat bzw. die Reformierte Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Wahlbüro

Art. 8

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte werden vom Gemeinderat festgelegt.

Teuerungsklausel

Art. 9

Der Gemeinderat kann – in Absprache mit der Reformierten Kirchenpflege – zu Beginn eines neuen Jahres die Grundentschädigungen gemäss dieser Verordnung im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Politische Gemeinde

Gewählte Behörden und Beamte

Gemeinderat	Art. 10 Pauschalentschädigung Fr. 95'300.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.
Sozialbehörde	Pauschalentschädigung Fr. 9'000.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.
Bürgerrechtskommission	Pauschalentschädigung Fr. 1'200.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.
Primarschulpflege	Pauschalentschädigung Fr. 28'800.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.
Rechnungsprüfungskommission	Pauschalentschädigung Fr. 3'600.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.
Friedensrichter	Die Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Von den Wahlbehörden eingesetzte Kommissionen und Funktionäre

Bauausschuss	Art. 11 Die Pauschalentschädigung für die Kommissionsmitglieder wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Aufteilung ist Sache des Bauausschusses.
Ackerbaustelle	Die Pauschalentschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.

Reformierte Kirchgemeinde

Kirchenpflege	Art. 12 Pauschalentschädigung Fr. 13'200.00 pro Jahr. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der Behörde.
----------------------	---

Schlussbestimmungen

Überarbeitung der Verordnung	Art. 13 Die Entschädigungen an die Behörden- und Kommissionsmitglieder und soweit notwendig auch die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung werden auf Antrag der Politischen Gemeinde oder der Reformierten Kirchgemeinde mindestens alle vier Jahre vor Ende der jeweiligen Amtsdauer überarbeitet.
-------------------------------------	--

Inkrafttreten

Art. 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Alle früheren Verordnungen und Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Seegräben, 10. April 2001

Gemeinderat Seegräben

Der Präsident: Pierre Derron

Der Schreiber: Werner Trümpy

Seegräben, 6. März 2001

Reformierte Kirchenpflege Seegräben

Die Präsidentin: Ursula Pfirter

Der Aktuar: Jürg Walser

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2001

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Pierre Derron

Der Schreiber: Werner Trümpy

Änderungen (Artikel 10 und 11) an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009 genehmigt.